

## **BGer 8C 490/2019 vom 7. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_490\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_490_2019)

FR: TF 8C 490/2019 du 7 octobre 2019

IT: TF 8C 490/2019 del 7 ottobre 2019

### **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.10.2019 8C 490/2019 (8C\_490/2019)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 07.10.2019 8C 490/2019  
(8C\_490/2019) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
07.10.2019 8C 490/2019 (8C\_490/2019)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_490/2019 Urteil vom 7. Oktober 2019 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten durch Movimentos - Deine Gewerkschaft, Beschwerdeführer, gegen Amt für den Arbeitsmarkt AMA, Rechtsdienst, Boulevard de Pérolles 25, 1705 Freiburg, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. Juni 2019 (605 2018 318). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. Juli 2019 (Poststempel) gegen den, gemäss postamtlicher Bescheinigung von der Vertretung vom A. \_\_\_\_\_ am 11. Juli 2019 in Empfang genommenen Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. Juni 2019, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 6. August 2019 an die Vertretung von A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 44 - 48 in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 BGG am 11. September 2019 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe eingereicht worden ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Vorinstanz in einlässlicher Würdigung der Aktenlage und der Parteivorbringen im angefochtenen Entscheid darlegte, - weshalb die Bemühungen des Beschwerdeführers um eine neue Arbeitsstelle in den Monaten September bis November 2017 objektiv gesehen als ungenügend zu betrachten seien, - warum der Beschwerdeführer auf Grund der konkreten Umstände nicht in guten Treuen davon ausgehen durfte, bereits mit Arbeitsbemühungen geringeren Umfangs seiner Schadenminderungs- bzw. Mitwirkungspflicht hinreichend nachzukommen, dass dies zur Bestätigung der von der Beschwerdegegnerin verfügten

Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder im Umfang von zehn Tagen führte, dass der Beschwerdeführer darauf nicht hinreichend eingeht, indem er im Wesentlichen bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes wiederholt ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern das dazu Erwogene konkret auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruhen oder sonstwie rechtsfehlerhaft sein soll, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Oktober 2019 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.